



V o r l a g e

Nr.: 0673/2007/1
öffentlich

Anordnung der sofortigen Vollziehung zur gleitenden Auflösung der Antoniuschule und der Ketteler-Grundschule

Beratungsfolge

21.08.2007 Rat

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Rat der Stadt Beckum hat am 15. Mai 2007 beschlossen, die Ketteler-Grundschule (städtische katholische Bekenntnisschule) und die Antoniuschule (städtische Gemeinschaftshauptschule) ab dem Schuljahr 2008/2009 gleitend aufzulösen. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 25. Juli 2007 den Ratsbeschluss in vollem Umfang genehmigt.

Für die Umsetzung des Beschlusses soll die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da die Anmeldetermine für das Schuljahr 2008/2009 bereits im Herbst 2007 (Frist 15. November) gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert, dass Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) aufschiebende Wirkung entfalten. Zuständig für die Anordnung der Sofortvollziehung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Hier ist dies der Rat. Eine Übertragung auf den Bürgermeister ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe I Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ausdrücklich ausgeschlossen.

Begründung

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Beckum, für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten. Diesem gesetzlich Auftrag kann der Schulträger nicht gerecht werden, wenn die durch den Ratsbeschluss vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Maßnahmen, durch die aufschiebende Wirkung eventuell eingehender Widersprüche oder ggf. nachfolgender Klagen, bei Ausschöpfung des Rechtsweges auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnte.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind nach ihrer Art und Bedeutung in besonderer Weise auf alsbaldige Durchsetzbarkeit angewiesen. Sollten die Schulen aufgrund der aufschiebenden Wirkung nicht aufgelöst werden können, hätte dies zur Folge, dass ein sinnvoller pädagogischer Unterrichtsbetrieb – auch vor dem Hintergrund der Errechnung des Lehrbedarfs auf der Grundlage der Gesamtschülerzahl – nicht mehr angeboten werden kann.

Auch der Nachteil eines längeren Schulweges zu den verbleibenden Schulen, der sich im Einzelfall ergeben kann, ist nicht als derart schwerwiegend anzusehen, dass dieser die aufgezeigten öffentlichen Interessen überwiegt. Die Schulwege bleiben zumutbar.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ergibt sich ferner aus dem Interesse der Stadt Beckum, durch die mögliche aufschiebende Wirkung nicht zu zusätzlichem finanziellen, personellen oder organisatorischen Aufwand gezwungen zu werden.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der gleitenden Auflösung der beiden genannten Schulen und dem privaten Interesse der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an einem Erhalt der Standorte, ist aus den dargelegten Gründen dem öffentlichen Interesse höheres Gewicht beizumessen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 15. Mai 2007 angeordnet.

Anlagen

keine